



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

betrifft ausschließlich Vereine im Dritten Sektor

Einleitung	2
Aufschub der MwSt.-Bestimmungen bis zum Jahr 2036	2
Abschaffung des Pauschalsystems gemäß Gesetz 398/1991	2
Inkrafttreten der steuerlichen Regeln gemäß Titel X des Dritten Sektors	3
Neues Pauschalsystem gemäß Art. 86 KDS für EO und VFG	5
Bestimmungen für Vereine außerhalb des dritten Sektors.....	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399

STEUERLICHE NEUERUNGEN FÜR VEREINE IM DRITTEN SEKTOR AB 2026

(letzte Aktualisierung: 19.01.2026)

Einleitung

Die steuerlichen Neuerungen des Dritten Sektors sind nicht unmittelbar mit der Einführung des Kodex des Dritten Sektors in Kraft getreten, sondern werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erst ab dem Folgejahr nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission wirksam. Nachdem diese Genehmigung jedes Jahr ausstand, wurde im März 2025 mitgeteilt, dass diese Genehmigung nicht erforderlich ist und somit hat die italienische Regierung beschlossen, dass die steuerlichen Neuerungen definitiv mit dem 01. Jänner 2026 wirksam werden. Zusätzlich sind auch noch andere Dekrete in Kraft getreten, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Steuerbestimmungen haben.

Die neuen und wichtigsten steuerlichen Neuerungen ab dem Jahr 2026 sind folgende Themen, auf welche wir im Rundschreiben eingehen werden

- § Aufschub der MwSt.-Bestimmungen auf 2036;
- § Abschaffung des Pauschalsystems gemäß Gesetz 398/1991;
- § Inkrafttreten der steuerlichen Regeln gemäß Titel X des KDS (Art. 79 bis Art. 89);
- § Einführung eines neuen Pauschalsystems für ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens gemäß Art. 86 KDS;

Aufschub der MwSt.-Bestimmungen bis zum Jahr 2036

Mit dem DL 146/2021 wurde die Bestimmung eingeführt, wonach künftig zahlreiche Leistungen, auch gegenüber Mitgliedern, dem MwSt.-Bereich unterliegen sollten. Diese Regelung beruhte auf einer Vorgabe der EU, das Inkrafttreten wurde jedoch wiederholt aufgeschoben, zuletzt bis zum 01. Jänner 2026. Mit dem D.Lgs. 186/2025 wurde diese Bestimmung nun erneut und langfristig bis zum Jahr 2036 verschoben. Da sich ein entsprechender Aufschub bereits seit längerer Zeit abzeichnetet hatte, wurde dieses Thema bisher von uns nie gesondert behandelt. Für die laufende Beratung kann es daher vorerst ausgeklammert werden.

Abschaffung des Pauschalsystems gemäß Gesetz 398/1991

Eine zentrale Bestimmung der steuerlichen Neuerungen des Dritten Sektors betrifft die Abschaffung des begünstigten Pauschalsystems gemäß Gesetz 398/1991. Dieses Regime konnte von Vereinen angewendet werden, sofern sie überwiegend eine nicht gewerbliche Tätigkeit ausübten und die gewerblichen Einnahmen den Betrag von 400.000 Euro nicht überschritten. Das Pauschalsystem diente der weitgehenden bürokratischen Entlastung der Vereine, da sie von zahlreichen Verpflichtungen – insbesondere der ordentlichen Buchführung, der Erstellung des Jahresabschlusses, der Führung der verpflichtenden MwSt.-Register sowie der Abgabe der MwSt.-Meldungen und -Erklärungen – befreit waren. Darüber hinaus sah das Regime steuerliche Begünstigungen vor, wonach lediglich 50 % der geschuldeten MwSt. abzuführen war und nur 3 % der gewerblichen Einnahmen der Besteuerung unterlagen.

Dieses Pauschalsystem wird ab dem Jahr 2026 abgeschafft und kann künftig ausschließlich von anerkannten Sportvereinen angewendet werden. Für alle übrigen Vereine steht dieses Regime nicht mehr zur Verfügung.

Inkrafttreten der steuerlichen Regeln gemäß Titel X des Dritten Sektors

Neben dem Pauschalsystem 398/1991 wurden auch verschiedene weitere steuerliche Bestimmungen aufgehoben. Hintergrund ist, dass der Dritte Sektor die meisten dieser Regelungen übernimmt, sodass Vereine im Dritten Sektor weiterhin von steuerlichen Begünstigungen profitieren. Teilweise sind die neuen Bestimmungen zudem relativ innovativ, etwa durch die Einführung des Gewerblichkeitstests. Die steuerlichen Regelungen lassen sich wie folgt unterteilen:

- § Allgemeine steuerliche Bestimmungen und Begünstigungen für alle Vereine im Dritten Sektor;
- § Zusätzliche steuerliche Bestimmungen und Begünstigungen für ehrenamtliche Organisationen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens;
- § Test der Gewerblichkeit

Allgemeine steuerliche Bestimmungen des Dritten Sektors

Das Grundprinzip bleibt weiterhin bestehen: Zu versteuern sind alle Einnahmen, die gesetzlich nicht ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Für nicht gewerbliche Vereine sieht Art. 79 KDS vor, dass die folgenden Einnahmen steuerbefreit sind:

- § Mitgliedsbeiträge;
- § Spezifische Einnahmen gegenüber Mitgliedern und deren mit ihnen im Haushalt zusammenlebenden Familienangehörigen, sofern sie die effektiven Kosten nicht übersteigen oder nur eine geringe Marge von nicht mehr als 6% aufweisen;
- § Spenden und 5 Promille Zuwendungen;
- § Beiträge von öff. Körperschaften für die Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
- § Mittel aus gelegentlichen öffentlichen Geldsammlungen bzw. Fundraising, welche unter dem Abschnitt C) der Jahresabschlussrechnung erfasst werden;

Dies bedeutet, dass alle anderen Einnahmen gewerblicher Natur sind, mit Ausnahme der folgenden beiden Absätze.

Steuerliche Bestimmungen nur für ehrenamtliche Organisationen:

Der Art. 84 KDS sieht ausschließlich für ehrenamtliche Organisationen besondere Steuerbefreiungen vor, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- § den Verkauf von Waren, die von Dritten unentgeltlich zu Förderzwecken überlassen wurden, sofern der Verkauf direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler durchgeführt wird;
- § die Abgabe von Waren, die von betreuten Personen oder von Freiwilligen hergestellt wurden, sofern der Verkauf dieser Produkte direkt durch die ehrenamtliche Organisation ohne Zwischenhändler erfolgt;
- § die Verabreichung von Speisen und Getränken bei gelegentlichen Treffen, Veranstaltungen, Feierlichkeiten und ähnlichen Anlässe;
- § die Erträge aus Immobilien, die von ehrenamtlichen Organisationen ausschließlich für die Ausübung nicht gewerblicher Tätigkeit genutzt werden.

Für ehrenamtliche Organisationen sieht der Art. 33 KDS eine zusätzliche Bestimmung vor, dass diese neben den institutionellen Einnahmen und reinen Unkostenbeiträgen, nur andere gewerbliche Spesenbeiträge erhalten dürfen, sofern diese nicht mehr als 30% der gesamten Einnahmen bzw. 66% der Gesamtkosten ausmachen.

Steuerliche Bestimmungen nur für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens:

Der Art. 85 KDS sieht ausschließlich für Vereine zur Förderung des Gemeinwesens besondere Steuerbefreiungen vor, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- § Einnahmen, welche der unmittelbaren Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und gegen spezifische Entgelte („corrispettivi specifici“) erbracht werden gegenüber den Eingeschriebenen, Vereinsmitgliedern, deren mit ihnen im Haushalt lebenden Familienangehörigen und anderen VFG, welche dieselben Zielsetzungen verfolgen und einer einzigen lokalen oder nationalen Organisation angehören;
- § Verkäufe eigener Publikationen, auch an Dritte, sofern diese Publikationen überwiegend an die Mitglieder und deren mit ihnen im Haushalt lebenden Familienangehörigen gegen spezifische Entgelte abgegeben werden und der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.
- § Waren, die von Dritten unentgeltlich zu Förderzwecken überlassen wurden und verkauft werden;
- § Die Erträge aus Immobilien, die von gemeinnützigen Organisationen ausschließlich für die Ausübung nicht gewerblicher Tätigkeit genutzt werden;

Gemäß Art. 85, Abs. 3 KDS werden folgende Einnahmen als gewerblich genannt und müssen entsprechend immer versteuert werden (hier werden nur die wichtigsten genannt): der Verkauf neu hergestellter Waren zum Verkauf, der Ausschank von Essen und Getränke, die Organisation von Reisen sowie kommerzielle Werbung und Sponsoring.

Test der Gewerblichkeit

Ein wesentlicher Ansatz der neuen steuerlichen Bestimmungen gemäß Art. 79 KDS ist der Test, ob die ausgeführten Tätigkeiten gewerblich oder nicht gewerblich ausgeführt werden. Dazu gilt folgendes:

§ Test 1: Wird mit den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ein Gewinn erzielt?

Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 KDS gelten als nicht gewerblich, wenn sie unentgeltlich oder gegen Entgelte erbracht werden, die die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Mit dem Abs. 2-bis des Art. 79 KDS wird eine Toleranzgrenze von 6 % eingeführt, wonach diese Tätigkeiten auch dann als nicht gewerblich gelten, wenn die Einnahmen die tatsächlichen Kosten um nicht mehr als 6 % überschreiten, und zwar je Steuerzeitraum und für höchstens drei aufeinanderfolgende Steuerzeiträume.

Wichtig: Die tatsächlichen Kosten werden bestimmt, indem neben den direkten Kosten auch alle den Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zurechenbaren Kosten eingerechnet werden können wie indirekte und allgemeine Kosten, Finanzkosten und Steuern.

§ Test 2: Überwiegen die institutionellen Einnahmen?

Überwiegen die institutionellen bzw. steuerfreien Einnahmen (siehe die vorstehenden Absätze), wird der Verein als nicht gewerblich eingestuft. Übersteigen hingegen die gewerblichen und steuerpflichtigen Einnahmen - mit Ausnahme der Sponsoringbeiträge - die steuerfreien Einnahmen, gilt der Verein in steuerlicher Hinsicht als gewerblich.

Wichtig: Der Verein gilt zwar weiterhin als nicht gewerblicher Verein, wird jedoch in steuerlicher Hinsicht als gewerblich eingestuft, weshalb keine Streichung aus dem RUNTS erfolgt. In diesem Fall werden jedoch sämtliche Einnahmen als gewerblich qualifiziert und sind entsprechend zu versteuern.



Kontrolle der Jahresabschlussrechnung - Überlegungen

Zusammenfassend gesagt ist es sehr wichtig, dass das Ergebnis der Tätigkeiten von allgemeinen Interesse ausgeglichen oder negativ ist. Wenn hier ein Überschuss erzielt wird, dann muss unbedingt berücksichtigt werden, dass die gewerblichen Einnahmen nicht überwiegen dürfen. Aus diesem Grund sollte bei der Erstellung der Jahresabschlussrechnung folgende Überlegungen angestellt werden:

- § Sind Sponsorbeiträge im Abschnitt B) aufgelistet? Wenn unter A), dann könnte es zu einem Überschuss kommen und entsprechend wäre der Verein als gewerblicher Verein einzustufen;
- § Sind Investitionen und entsprechend auch die Beiträge für Investitionen korrekt im Abschnitt F) der Investitionen (bei Kassaprinzip) oder als Abschreibungen (bei Kompetenzprinzip) erfasst und wurden die Beiträge dazu parallel als Investitionsbeiträge auf die Abschreibedauer aufgeteilt?
- § Sind sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen für gelegentliche Fundraising-Aktionen im Abschnitt C verfasst?

Wichtig: Wird ein Verein als gewerblich eingestuft - auch nachträglich im Rahmen einer Kontrolle -, gelten sämtliche Einnahmen, einschließlich der institutionellen Einnahmen, als gewerblich und sind entsprechend zu versteuern.

Neues Pauschalsystem gemäß Art. 86 KDS für EO und VFG

Wie bereits ausgeführt, wird das Pauschalsystem 398/1991 mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2026 abgeschafft. Der Kodex des Dritten Sektors sieht jedoch mit dem Art. 86 KDS ein neues Pauschalsystem vor, welches ausschließlich für ehrenamtliche Organisationen (EO) und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (VFG) gilt und nur angewendet werden kann, sofern im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 85.000 Euro an gewerblichen Einnahmen erzielt wurden.

Option für das neue Pauschalsystem

Das neue Pauschalsystem gemäß Art. 86 KDS ist nicht verpflichtend, sondern kann nur nach ausdrücklicher Ausübung einer entsprechenden Option angewendet werden. Die Option für dieses neue Pauschalsystem kann entweder im Rahmen der Steuererklärung oder bei der Meldung des Tätigkeitsbeginns ausgeübt werden.

Dazu fehlen aber noch die genauen Bestimmungen, sodass aktuell keine Option möglich ist.

Regelung des Pauschalsystems

Die Regelungen dieses neuen Pauschalsystems lehnen sich großteils an jenes des bisherigen Pauschalsystems 398/1991 an und werden nachstehend entsprechend kurz dargestellt:

- § Der Pauschalkoeffizient für die Besteuerung der gewerblichen Einnahmen beträgt für EO 1% und für VFG 3%;
- § Die Vereine sind für die institutionellen Einnahmen von der Rechnungslegung befreit und unterliegen insgesamt keiner Buchhaltungspflicht, mit Ausnahme der Erstellung der Jahresabschlussrechnung gemäß den Vorschriften des Dritten Sektors;
- § Betreffend den **Vorsteuern** gilt folgendes: Die Vereine sind **kein Steuersubstitut** mehr, das heißt, künftig müssen keine Vorsteuern abgeführt werden (CU und Mod. 770 entfallen). Rechnungsstellern ist daher mitzuteilen, dass auf Rechnungen und Honorarnoten keine Vorsteuer ausgewiesen werden darf. In der Steuererklärung muss die Steuernummer der Rechnungssteller angegeben werden, für die keine Vorsteuer abgeführt wurde. Für diese Vorsteuerbefreiung haben wir eine Vorlage erstellt, welche auf der Webseite als Anhang heruntergeladen werden kann.

Laut neuestem Rundschreiben der Agentur der Einnahmen kann die Vorsteuer jedoch weiterhin freiwillig eingezahlt werden, ohne dass das neue Pauschalsystem seine Gültigkeit verliert.

§ Betreffend der **MwSt.-Bestimmungen** gilt folgendes:

- § Ähnlich wie beim Pauschalsystem für Unternehmen und Freiberufler gilt eine generelle Befreiung von der Ausweisung der Mwst. bei den inländischen aktiven Verkäufen und Einnahmen. Das bedeutet, dass für die gewerblichen Einnahmen elektronische Rechnungen gestellt werden müssen, jedoch keine Mwst. ausgewiesen werden muss. Auf die Einnahmen wie Ausschank von Speisen und Getränke muss auch keine Mwst. gerechnet werden. Die Mwst. auf den Einkauf ist generell nicht absetzbar.
- § Die Vereine müssen die Mwst. nur ergänzen und abführen, wenn sie in bestimmten Fällen selbst MwSt.-Schuldner sind, zum Beispiel bei Reverse-Charge-Rechnungen in Italien oder bei steuerfreien Auslandseinkäufen.
- § Vereine sind von den MwSt.-Pflichten befreit, die vierteljährlichen MwSt.-Meldungen sowie die jährliche MwSt.-Erklärung einzureichen.
- § Ebenso besteht keine Pflicht zur Ausstellung von Belegen über Registrierkassen und generell sind Vereine von der Anschaffung von Registrierkassen befreit;
- § Vereine sind von der Abfassung der ISA in der Steuererklärung befreit;

Andere Vereine des Dritten Sektors, also alle Vereine mit Ausnahme der EO und VFG, verfügen über kein gleichwertiges Pauschalsystem mehr und sind bei allfälligen gewerblichen Einnahmen verpflichtet, die MwSt.-Verpflichtungen und die ordnungsgemäße Buchhaltung zu erstellen. Mehr dazu aber im nächsten Absatz.

Bestimmungen für Vereine ausserhalb des dritten Sektors

Vereine, die nicht dem Dritten Sektor angehören, sind ab 2026 von wesentlichen steuerlichen Veränderungen betroffen. Wie bereits erwähnt, wird das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 abgeschafft. Ab 2026 müssen daher auch Vereine, die Dienstleistungen oder Waren gegen Entgelt anbieten - selbst gegenüber Mitgliedern -, eine Mehrwertsteuernummer eröffnen, sofern diese Tätigkeiten steuerlich relevant und gewohnheitsmäßig sind. Leistungen, die bisher als „außerhalb des MwSt.-Bereichs“ galten, können somit künftig unter bestimmten Bedingungen mehrwertsteuerpflichtig werden und das bedeutet, dass die ganzen MwSt.-Verpflichtungen einzuhalten sind. Darüber hinaus müssen eine ordnungsgemäße Buchhaltung geführt sowie eine reguläre Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden.

Vereine außerhalb des Dritten Sektors müssen sich daher auf erhöhte steuerliche und administrative Anforderungen einstellen, etwa im Hinblick auf Einkommensteuer (IRES), gegebenenfalls IRAP, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Erfüllung entsprechender Meldepflichten.

Aus diesem Grund sollten Vereine außerhalb des Dritten Sektors sorgfältig prüfen, ob ein Beitritt zum Dritten Sektor sinnvoll ist – insbesondere, wenn sie gewerbliche Einnahmen erzielen und von steuerlichen Begünstigungen profitieren möchten.

Dr. Markus Hofer

